
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|----------------------------|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 27.07.1998 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 30.07.1999 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 15.02.2000 |
|-------|------------|

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1999 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist die Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) des Beigeladenen.

Der am 7. April 1974 geborene Beigeladene absolvierte seit Februar 1992 eine Ausbildung zum Zentralheizungs- und Lüftungsbauer bei einem Verein, der neben der Ausbildungsstätte auch Wohneinrichtungen unterhält, in denen die Auszubildenden untergebracht und sozialpädagogisch betreut werden. Der Verein erhielt für die Personal- und Sachkosten, darunter die Verpflegung und Unterkunft der Auszubildenden, vom Kläger als Jugendhilfeträger im streitigen Zeitraum einen Tagespflegesatz von rund 185,00 DM. Für ihre Verpflegung hatten die Auszubildenden, allerdings betreut durch Sozialarbeiter, selbst zu sorgen und bekamen hierfür von dem Verein Verpflegungsgeld ausgezahlt (im streitigen

Zeitraum 13,70 DM tÃ¤glich). Der zunÃ¤chst in einer betreuten Wohngemeinschaft und ab Februar 1993 in einer betreuten Einzelwohnung untergebrachte Beigeladene hatte sich an den Kosten der gewÃ¤hrten SachbezÃ¼ge mit (im streitigen Zeitraum) 220,69 DM monatlich zu beteiligen.

Dem Antrag des Beigeladenen auf Weiterbewilligung von BAB fÃ¼r die Zeit ab 1. Februar 1995 entsprach die Beklagte durch Bescheid vom 20. Oktober 1995 in HÃ¶he von 49,00 DM monatlich fÃ¼r die Zeit vom 1. Februar bis 6. April 1995 und in HÃ¶he von 89,00 DM monatlich fÃ¼r die Zeit vom 7. April 1995 (Vollendung des 21. Lebensjahres) bis 31. Juli 1995. Hierbei legte die Beklagte neben einem Ausbildungsbedarf fÃ¼r Arbeitskleidung in HÃ¶he von 20,00 DM einen Bedarf fÃ¼r den Lebensunterhalt in HÃ¶he von 755,00 DM bzw. â€ vom 7. April 1995 an â€ in HÃ¶he von 795,00 DM zugrunde. Auf den sich daraus ergebenden Gesamtbedarf rechnete sie die NettoausbildungsvergÃ¼tung des Beigeladenen in HÃ¶he von 725,26 DM an. Die Auszahlung der bewilligten BAB erfolgte an den KlÃ¤ger, der im Hinblick auf die von ihm gewÃ¤hrte Jugendhilfe zuvor bereits einen Erstattungsanspruch angemeldet hatte.

Widerspruch und Klage, mit denen der KlÃ¤ger geltend machte, der Bedarf fÃ¼r den Lebensunterhalt sei nach den amtlich festgesetzten Kosten zu bemessen, weil der Beigeladene "mit voller Verpflegung" untergebracht sei, blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29. Februar 1996; Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 27. Juli 1998).

Die vom SG auf Beschwerde zugelassene Berufung des KlÃ¤gers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30. Juli 1999 zurÃ¼ckgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der erstattungsberechtigte KlÃ¤ger sei zwar befugt, den Anspruch des Beigeladenen auf hÃ¶here BAB im Wege der ProzeÃstandschaft geltend zu machen, jedoch stehe dem Beigeladenen keine hÃ¶here BAB zu. Die Beklagte habe die HÃ¶he der BAB zutreffend nach MaÃgabe des Â§ 11 Abs 4 bzw. Â§ 12 Abs 4 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) Ã¼ber die individuelle FÃ¼rderung der beruflichen Ausbildung (A Ausbildung) berechnet, weil es sich um einen Fall anderweitiger Unterbringung handele, nicht dagegen um eine Unterbringung in einem Wohnheim mit voller Verpflegung, so daÃ die hÃ¶heren BedarfssÃ¤tze gemÃ¤Ã Â§ 11 Abs 2 bzw. Â§ 12 Abs 2 A Ausbildung hier nicht maÃgebend seien. Dem Wortlaut nach sei eine betreute Selbstverpflegung etwas anderes als die GewÃ¤hrung voller Verpflegung. Die Regelungen seien nach ihrem Sinn und Zweck auch nicht entsprechend anzuwenden, selbst wenn die betreute Selbstverpflegung den gesamten Verpflegungsbedarf decke und vom Aufwand her der GewÃ¤hrung voller Verpflegung vergleichbar wÃ¤re. Denn dies allein begrÃ¼nde keine Verpflichtung der Beklagten, der Berechnung der BAB den erhÃ¶hten Bedarfssatz zugrunde zu legen. Voraussetzung dafÃ¼r sei vielmehr, daÃ die kostentrÃ¤chtige Unterbringung der arbeitsfÃ¼rderungsrechtlichen Zielsetzung entspreche, was bei dem bereits volljÃ¤hrigen Beigeladenen, dessen AusbildungsstÃ¤tte sich an seinem Wohnort befinde, nicht der Fall sei. Eine aus erzieherischen GrÃ¼nden gebotene Unterbringung Auszubildender â€ sei es mit voller Verpflegung, sei es mit betreuter Selbstverpflegung â€ stehe auÃerhalb der Zielsetzung der individuellen

Förderung der beruflichen Ausbildung durch die Gewährung von BAB, welche darauf abziele, wirtschaftliche Schwierigkeiten, die einer angemessenen beruflichen Qualifizierung entgegenstünden, zu überwinden. Im Sinne der arbeitsförderungsrechtlichen Zielsetzung der BAB entspreche die Notwendigkeit einer fachlichen Betreuung der Selbstverpflegung bei Volljährigen nicht den Regelverhältnissen, sondern folge vielmehr allein aus erzieherischen Gründen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des Â§ 11 Abs 2 A Ausbildung. Zur Begründung trägt er vor, der Wortlaut dieser Vorschrift stehe ihrer unmittelbaren Anwendung nicht entgegen, weil durch die Auszahlung des Pflegegelds in Verbindung mit der Betreuung durch Sozialarbeiter die "volle Verpflegung" jedenfalls gewährleistet werde. Eine historische Interpretation der Norm stehe einer extensiven Auslegung des Merkmals "volle Verpflegung" ebenfalls nicht entgegen, weil die Änderung der Lebensverhältnisse berücksichtigt werden müssten. Das betreute Wohnen sei als Hilfe zur Erziehung entwickelt worden, um bei einer Heimunterbringung das bevormundende Element mehr in den Hintergrund zu drängen und die Eigenverantwortlichkeit der Heiminsassen zu stärken, damit diese sowohl für ihr Privatleben als auch für ihren Beruf die nötige Sozialkompetenz erwerben würden. Schließlich sei das Klagebegehren auch nach Sinn und Zweck der BAB gerechtfertigt. Die mit der Gewährung von BAB bezweckte berufliche Integration erfordere als unabdingbare Voraussetzung auch und gerade die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Lebensverhältnisse. Eine Förderung der Eigenständigkeit werde durch eine betreute Selbstversorgung jedoch gerade angestrebt, da der Auszubildende eigenverantwortlich – wenn auch gebunden an den Zweck der Nahrungsversorgung – über den konkreten Einsatz der an ihn ausgezahlten Pflegemittel entscheiden könne und die Verpflegung selbst dann durch sozialpädagogische Betreuung gewährleistet werde. Die Unterbringung mit sozialpädagogischer betreuter Selbstversorgung sei ihrer Natur nach doppelunktional, da sie zum einen der Erfüllung erzieherischer Zwecke diene, zum anderen aber auch die Chancen einer erfolgreichen beruflichen Integration verbessere, wodurch bei einer zeitgleich stattfindenden Ausbildung die arbeitsförderungsrechtliche Zielsetzung erreicht werde.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 30. Juli 1999 und das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 27. Juli 1998 aufzuheben und die Beklagte in Abänderung des Bescheides vom 20. Oktober 1995 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Februar 1996 zu verurteilen, dem Beigeladenen für den Bewilligungszeitraum vom 1. Februar 1995 bis zum 31. Juli 1995 Berufsausbildungsbeihilfe gemäß Â§ 11 Abs 2 bzw. Â§ 12 Abs 2 der Ausbildungs-Anordnung zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

Die Beklagte hat im Wege eines vom Klager angenommenen Teilerkenntnisses erklart, den Bedarfssatz um 75,00 DM monatlich zu erhohen.

II

Die Revision ist unbegrundet.

Die Revision ist zulassig, ebenso die Berufung, die das SG nachtraglich zugelassen hatte. Zweifelhaft ist indes, ob die Klage zulassig ist. Ausweislich der Antrage, die der Klager beim LSG und vor dem Senat gestellt hat, macht der Klager keinen ihm selbst zustehenden Erstattungsanspruch geltend, etwa den Anspruch des nachrangig verpflichteten Jugendhilfetragers auf Erstattung erbrachter Sozialleistungen gegen den vorrangig verpflichteten Leistungstrager, der ohne Vorverfahren zum Gegenstand der Klage gemacht werden kann, sondern den Anspruch auf BAB des Beigeladenen, also einen nicht dem Klager zustehenden Anspruch. Eine Befugnis hierzu ergibt sich aus [ 97](#) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Hiernach kann der erstattungsberechtigte Trager der ffentlichen Jugendhilfe die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen, dh als Prozestandschafter des eigentlich Berechtigten auftreten. Da dem Jugendhilfetrager nicht mehr Rechte als dem Berechtigten zustehen, mu insoweit das Vorverfahren eingehalten werden mit der Folge, da mit der Rucknahme einer solchen Klage der angefochtene ablehnende Verwaltungsakt bestandskraftig wird. Diese Klagebefugnis dient zumindest auch der Realisierung des Nachrangs und steht damit in Konkurrenz zur Geltendmachung eigener Erstattungsansprache des Jugendhilfetragers. Da allgemein fur Klagen gilt, da ein Rechtsschutzbedrfnis vorhanden sein mu, drfte dem Klager, soweit es um die Realisierung des Nachrangs geht, das Rechtsschutzbedrfnis fur eine Klage nach [ 97 SGB VIII](#) fehlen, wenn lediglich abgeschlossene Zeiten betroffen sind und auf Erstattung geklagt werden konnte. Denn auch fur den Jugendhilfetrager gilt, da er Rechtsschutz nur auf dem einfachsten Weg suchen darf. Da die Ausbildung des Beigeladenen abgeschlossen war, und der Klager Erstattungsklage erheben konnte, drfte die Klage nach [ 97 SGB VIII](#) schon im Zeitpunkt der Erhebung der Klage unzulassig gewesen sein (vgl zum Verhltnis von Erstattungsanspruch und der Feststellung der Sozialleistung ohne Mitwirkung des Berechtigten aber auch [BSGE 82, 112, 116 = SozR 3-5910  91a Nr 4](#) mwN).

Hinzu kommt im vorliegenden Falle, da der mit der Leistungsklage angefochtene Verwaltungsakt bestandskraftig geworden sein drfte. Der Klager hat den Bescheid zwar rechtzeitig angefochten. Er hat indes vor dem SG diesen Klaganspruch fallengelassen, indem er in der mndlichen Verhandlung am 27. Juli 1998 die Klage gendert und zum Erstattungsanspruch bergegangen ist. Erst vor dem LSG, nmlich erstmals mit Schriftsatz vom 29. Mrz 1999, ist der Klager auf den anfnglichen Klagantrag wieder zurckgekommen. Zwar kann eine Klage auch in der Berufung gendert werden; zulassig ist die genderte Klage indes nur, wenn das Vorverfahren eingehalten ist. Hieran drfte es aber fehlen, nachdem der Klager vor dem SG die Klage gendert und damit den

ursprünglichen Klagantrag fallengelassen hatte; denn damit dürfte der angefochtene Bescheid bestandskräftig geworden sein.

Doch kann das auf sich beruhen. Denn ungeachtet der Frage, ob es schon aus formellen Gründen bei der Maßgeblichkeit des mit der Leistungsklage angefochtenen Bescheides zu bleiben hat, ist dies der Fall, weil der Beigeladene keinen Anspruch auf höhere BAB hat. Durch einen Ausspruch des Senats in der Sache werden prozessuale Rechte der Beteiligten nicht beeinträchtigt, denn die Bindungswirkung der durch Klageabweisung bestätigten Ablehnungsbescheide der BA ist es unerheblich, ob die Klage unzulässig oder unbegründet ist (in diesem Sinne bereits BSG [SozR 4100 Â§ 41 Nr 47](#) mwN; Urteile des Senats vom 31. Oktober 1996 [â€ 11 RAr 27/96](#) [â€ 11 RAr 23/97](#) -).

Im Rahmen der Förderung der beruflichen Bildung (Â§ 33 ff Arbeitsförderungs-gesetz (AFG)) gewährt die BA unter bestimmten, in [Â§ 36 AFG](#) im einzelnen geregelten Grundvoraussetzungen ua Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung, wobei sie durch [Â§ 39 AFG](#) (nach näherer Maßgabe des Satzes 2 dieser Vorschrift) ermächtigt ist, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art und Umfang der Förderung zu bestimmen. Zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung gehört ua die Förderung der beruflichen Ausbildung ([Â§ 40](#) bis [40c AFG](#)). Nach [Â§ 40 AFG](#) (hier anwendbar in der seit dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993, [BGBl I 2353](#), [BGBl I 1994 72](#)) gewährt die BA Auszubildenden BAB ua für eine berufliche Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten, soweit ihnen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Anordnung der BA die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen (Abs 1 Satz 1). Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten wird eine BAB grundsätzlich nur gewährt, wenn der Auszubildende (1.) außerhalb des Haushalts der Eltern untergebracht ist und (2.) die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern nicht in angemessener Zeit erreichen kann (Abs 1 Satz 2). Die letztgenannte Voraussetzung gilt jedoch ua dann nicht, wenn der Auszubildende das 18. Lebensjahr vollendet hat (Abs 1 Satz 3).

Ob die Beklagte ggf zu höheren Leistungen verpflichtet ist, hängt davon ab, ob sie in dem angefochtenen Bescheid unter Berücksichtigung des abgegebenen Teilerkenntnisses einen zutreffenden Bedarf zugrunde gelegt hat. Nach [Â§ 40 Abs 1a Satz 1 AFG](#) wird BAB für den Lebensunterhalt und [â€](#) soweit hier von Bedeutung [â€](#) für die Ausbildung gewährt (Bedarf). Bei einer beruflichen Ausbildung in Betrieben oder überbetrieblichen Ausbildungsstätten sind dabei Kosten für Lernmittel nicht zu berücksichtigen ([Â§ 40 Abs 1a Satz 3 AFG](#)). Der Bedarf wird, soweit er nicht in Abs 1b (der nur für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen gilt) festgelegt ist, von der BA durch Anordnung bestimmt ([Â§ 40 Abs 1a Satz 2 AFG](#)). Die Höhe des zugrunde zu legenden Bedarfs ergibt sich danach hier aus den [Â§ 9 ff](#) der aufgrund des [Â§ 39 iVm \[Â§ 191 Abs 3 AFG\]\(#\)](#) erlassenen A Ausbildung (vom 31. Oktober 1969, ANBA 1970,

213 hier anwendbar idF der 30. Änderungsanordnung vom 15. Oktober 1992, ANBA 1993, 85).

Entgegen der Auffassung des Klägers war der für den Beigeladenen in der streitigen Zeit maßgebende Bedarf nicht dem § 11 Abs 2 bzw § 12 Abs 2 A Ausbildung zu entnehmen. Nach diesen gleichlautenden Vorschriften werden bei Unterbringung in einem Wohnheim oder Internat mit voller Verpflegung als Bedarf für den Lebensunterhalt die amtlich festgesetzten Kosten für die Verpflegung und die Unterkunft zzgl 140,00 DM monatlich für sonstige Bedürfnisse zugrunde gelegt. Eine Unterbringung iSd § 11 Abs 2 bzw § 12 Abs 2 A Ausbildung lag indes beim Beigeladenen nicht vor. Hierbei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob schon der Wortlaut der Regelung die Möglichkeit ausschließt, das Wohnen in einer betreuten Einzelwohnung, in der die Verpflegung wenn auch unter Einsatz hierfür gewählter Mittel und unter sozialpädagogischer Anleitung selbst beschafft und zubereitet werden muß, als Unterbringung iSd genannten Vorschrift zu behandeln. Denn jedenfalls hat die Beklagte für die Kosten der sozialpädagogisch betreuten Unterbringung des Beigeladenen deshalb nicht aufzukommen, weil diese Kosten auf Gründen beruhen, die nach Sinn und Zweck der maßgebenden Vorschriften nicht zu einer Freisetzung im Rahmen der BAB führen. Kosten für den Lebensunterhalt und damit auch für die Unterbringung sind nämlich bei der Ermittlung des für die Gewährung von BAB maßgebenden Bedarfs nur zu berücksichtigen, soweit sie durch die Berufsausbildung verursacht sind.

Wie das Bundessozialgericht (BSG) wiederholt entschieden hat, ist die Höhe der BAB von Gesetzes wegen am ausbildungsbedingten Bedarf auszurichten, dh unter Ausklammerung von Kosten, die aus erzieherischen oder sonstigen Gründen entstehen. So hat das Gericht bereits mit Urteil vom 19. Dezember 1973 ([BSGE 37, 64](#) ff = SozR Nr 1 zu § 11 A Ausbildung) erkannt, daß Heimunterbringungskosten nicht zu berücksichtigen sind, wenn der Auszubildende aus seinem Elternhaus aus erzieherischen Gründen entfernt und in einem Heim untergebracht worden ist. Heimunterbringungskosten sind danach nur zu berücksichtigen, wenn sie durch die Berufsausbildung entstanden sind und unmittelbar mit ihr zusammenhängen, was im Fall des § 11 A Ausbildung nur zutrifft, wenn die Berufsausbildung nicht am Wohnort der Eltern oder in zumutbarer Nähe möglich ist oder überhaupt kein Elternhaus besteht. Die Rechtsprechung, wonach nur ausbildungsbedingte und somit in den Aufgaben- und Risikobereich der BA (vgl [§ 3 AFG](#)) fallende Unterbringungskosten zu berücksichtigen sind, hat das BSG in späteren Entscheidungen bekräftigt (vgl [SozR 4440 § 11 Nr 1](#) zur Unterbringung in einem Jugenddorf und Nr 2 zur Unterbringung in einem Jugendheim -; vgl auch [SozR 4440 § 16 Nr 4](#) zur auswärtigen Unterbringung während einer im Zusammenhang mit einer Drogenentziehungstherapie begonnenen Ausbildung und [SozR 3-4440 Nr 1](#) zur Unterbringung bei Pflegeeltern -). Auch im Zusammenhang mit den Kosten der Heimunterbringung von Behinderten hat das BSG ([SozR 3-4100 § 58 Nr 1](#)) entschieden, daß die BA grundsätzlich nur für die berufliche Bildung und nicht auch für die soziale Betreuung und Persönlichkeitsbildung zuständig ist.

An der bisherigen Rechtsprechung ist festzuhalten, denn es gibt keinen $\frac{1}{4}$ berzeugenden Grund, den Auszubildenden, seine Eltern oder den JugendhilfetrÄxger zu Lasten der Beitragszahler zur BA, dh der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber, von Kosten dieser Art zu entlasten, die typischerweise die Allgemeinheit, dh die Steuerzahler treffen. Im $\frac{1}{4}$ brigen hat auch der Bundesgesetzgeber angesichts der seit einem Vierteljahrhundert stÄxndigen Rechtsprechung keine Veranlassung gesehen, die entsprechenden Vorschriften insoweit zu Äxndern.

Keine diesbezÄxgliche Äxnderung der Gesetzesregelung enthÄxlt die EinfÄxgung des [Ä§ 40c AFG](#) durch das 8. AFG-Äxnderungsgesetz vom 14. Dezember 1987 ([BGBl I 2602](#)). Danach gehÄxrt es zwar im Rahmen der individuellen FÄxrdnung der beruflichen Bildung auch zu den gesetzlichen Aufgaben der BA, die Berufsausbildung von ua sozial benachteiligten Auszubildenden zu fÄxrdern. FÄxrd das Begehren des KlÄxgers, dem Beigeladenen hÄxhere BAB zu bewilligen, lÄxst sich daraus indes nichts gewinnen. Denn auch bei den ZuschÄxssen zur Berufsausbildung nach [Ä§ 40c AFG](#) stehen äxwennleich zielgruppenbezogen äxarbeitsmarktliche Zielsetzungen im Vordergrund (vgl zur Funktion der Regelung Gagel/ Fuchsloch, AFG, Ä§ 40c RdNr 1 bis 4). Im $\frac{1}{4}$ brigen erfolgt die MittelgewÄxhrung nach [Ä§ 40c AFG](#) nicht durch Leistungen an die Auszubildenden, sondern ausschlieÄxlich durch ZuschÄxsse an die ausbildenden Betriebe, an MaÄxnahmetrÄxger der Äxberbetrieblichen Berufsausbildung sowie an MaÄxnahmetrÄxger ausbildungsbegleitender Hilfen. Aus diesem Grund geht der Hinweis in der RevisionsbegrÄxndung auf die [Ä§Ä§ 242 bis 246](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fehl, soweit der KlÄxger daraus etwas fÄxrd den streitigen Anspruch auf hÄxhere BAB herleiten mÄxchte. Denn der KlÄxger Äxbersieht dabei, daÄx die [Ä§Ä§ 240 bis 247 SGB III](#) die Nachfolgeregelungen zu [Ä§ 40c AFG](#) darstellen und zum 6. Kapitel des SGB III äxLeistungen an TrÄxger äxgehÄxren. Die FÄxrdnung (ua) sozial benachteiligter Auszubildender ([Ä§ 242 SGB III](#)) erfolgt gemÄxÄx [Ä§ 240 SGB III](#) nach wie vor durch ZuschÄxsse an die TrÄxger der beruflichen Ausbildung. Dagegen beziehen sich die vom KlÄxger angefÄxhrten Vorschriften nicht auf die äxnummehr in den [Ä§Ä§ 59 ff](#) SGB III geregelte äxBAB fÄxrd Auszubildende.

Nach den Feststellungen in dem angefochtenen Urteil, gegen welches begrÄxndete VerfahrensÄxgen nicht vorgebracht sind, folgte die Unterbringung in der betreuten Wohnform allein aus erzieherischen GrÄxnden. Das Begehren des KlÄxgers, dem Beigeladenen fÄxrd die streitige Zeit BAB gemÄxÄx [Ä§ 11 Abs 2](#) bzw [Ä§ 12 Abs 2 A](#) Ausbildung zu gewÄxhren, kann nach alledem keinen Erfolg haben. Ferner steht unter BerÄxcksichtigung des Umstandes, daÄx die Beklagte sich zur BerÄxcksichtigung eines Mehrbedarfs von 75,00 DM nach Abs 4 der [Ä§Ä§ 11 und 12 A](#) Ausbildung verpflichtet hat, dem KlÄxger auch aus anderen GrÄxnden keine hÄxhere BAB zu.

Die Revision des KlÄxgers kann nach alledem keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 Abs 4 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz. Es bestand keine Veranlassung, Kosten des Beigeladenen dem KlÄxger aufzuerlegen,

da der Beigeladene sich nicht am Verfahren beteiligt hat.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024